



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 10

Regen, 09.05.2023

Inhalt:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 25.04.2023**

**Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen**

**Verordnung des Landratsamtes Regen zum Schutz eines
Naturdenkmals in der Gemeinde Drachselsried, Landkreis Regen**

14. Sitzung des Kreistages
Bekanntmachung der Tagesordnung

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 25.04.2023

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2022 (RABl. Nr. 1/2023) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

74) in der Stadt Regen vom 25.04.2023

75) in der Gemeinde Prackenbach vom 25.04.2023

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 25.04.2023
Landkreis Regen

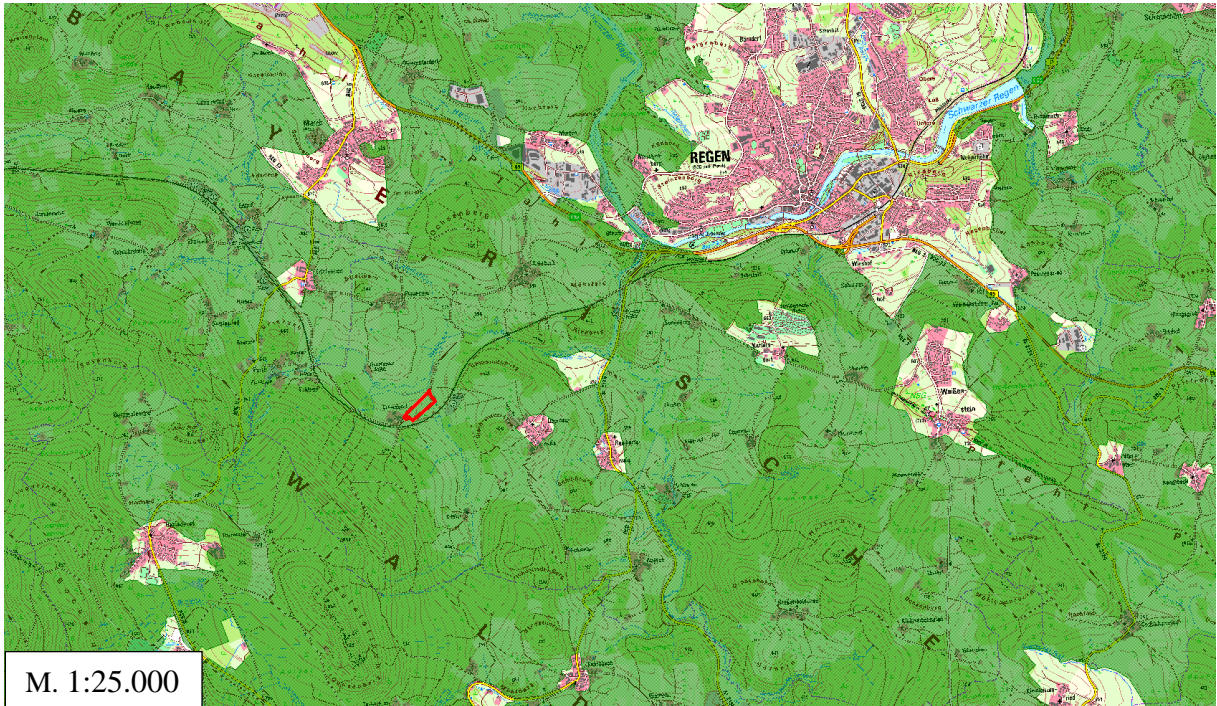
gez.
Rita Röhl
Landrätin


Anlage: 4 Karten M. 1:25.000 / 1.5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

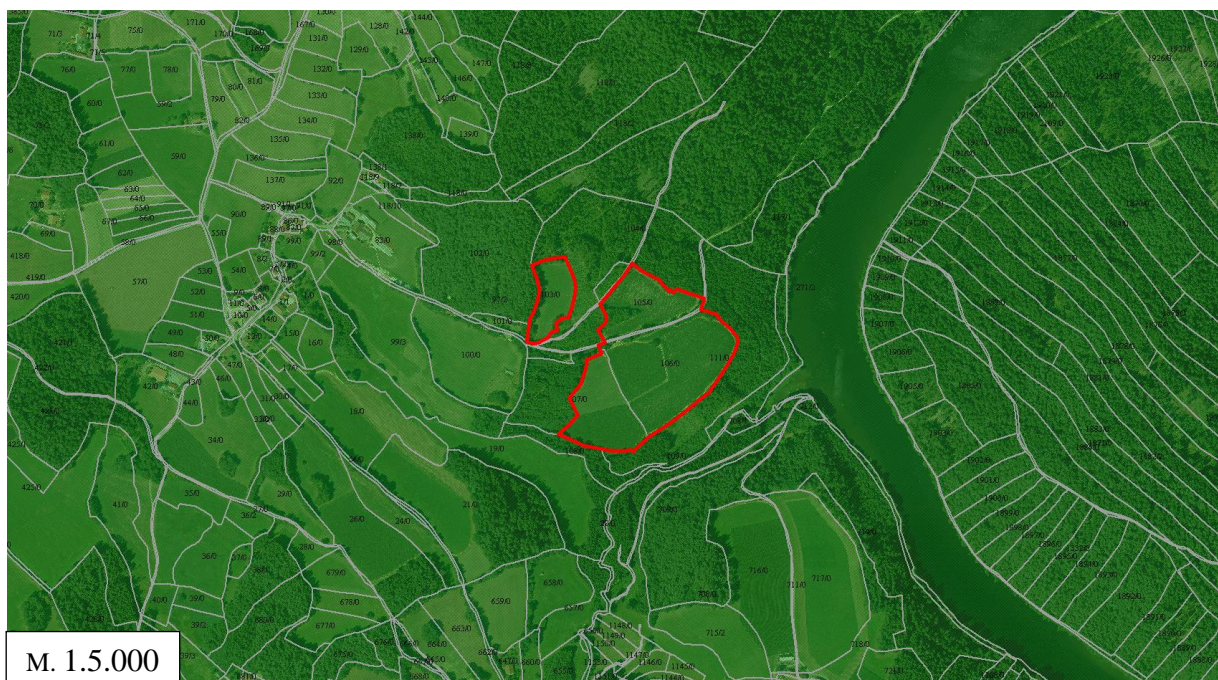
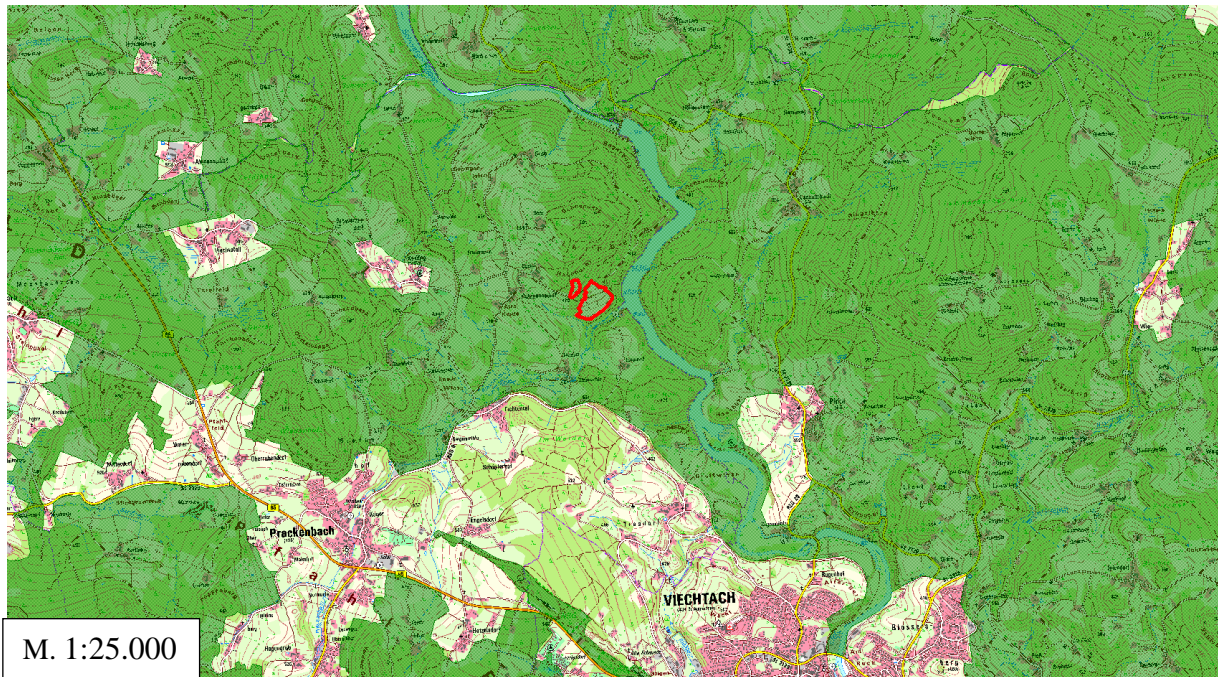
Kartenbeilage zur Verordnung vom 25.04.2023 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“




 Verkleinerung des
Landschaftsschutzgebiets

 Landschaftsschutzgebiet

Kartenbeilage zur Verordnung vom 25.04.2023 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



 Verkleinerung des
Landschaftsschutzgebiets

 Landschaftsschutzgebiet

Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Kollnburg, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Kollnburg auf dem Grundstück Fl. Nr. 24/0 der Gemarkung Allersdorf befindliche Walnuss wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Walnuss in Allersdorf**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichnete Walnuss (*Juglans regia*) sowie
2. den Bodenbereich um den Baum im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die über hundertjährige Walnuss mit ca. 15 m Kronendurchmesser und ca. 240 cm Stammumfang, wegen ihrer hervorragenden Schönheit und Eigenart, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag) oder
6. das Wachstum des Baumes oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

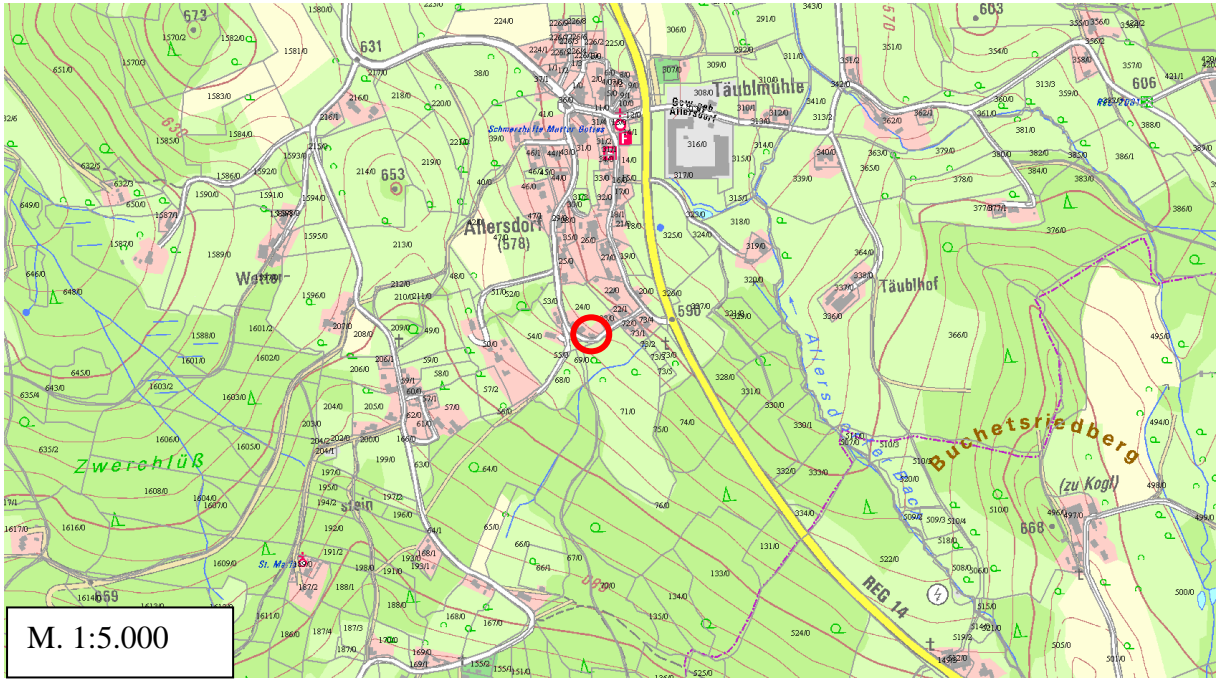
- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, 25.04.2023
LANDRATSAMT

gez.
R ö h r l
Landrätin



Landratsamt Regen

33-1733

Verordnung

des Landratsamtes Regen zum Schutz eines Naturdenkmals in der Gemeinde Drachselsried, Landkreis Regen

Aufgrund § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, Bay-RS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), erlässt das Landratsamt Regen folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Drachselsried auf dem Grundstück Fl. Nr. 623/2 der Gemarkung Drachselsried befindliche Eiche wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „**Eiche bei Barthlbühl**“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte M 1:1.000 eingetragen. Der Lageplan ist als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Regen - untere Naturschutzbehörde- niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzbereich

Der Schutz umfasst

1. die auf dem Lageplan gekennzeichnete Eiche (*Quercus robur*) sowie
2. den Bodenbereich um den Baum im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Eiche mit ca. 29 m Kronendurchmesser und ca. 460 cm Stammumfang, wegen ihrer hervorragenden Schönheit und Eigenart, ihres orts- und landschaftsbildprägenden Charakters und als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, zu erhalten.

§ 4 Verbote

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regen als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z. B. durch Umbruch, durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Flächen, durch Bodenversiegelung oder Ablagerungen, durch Düngung oder Salzeintrag) oder
6. das Wachstum des Baumes oder die Eigenart des Naturdenkmals durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Regen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind,
 1. zur Erhaltung des Naturdenkmals,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von 2 Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer des Naturdenkmals haben Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Regen -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

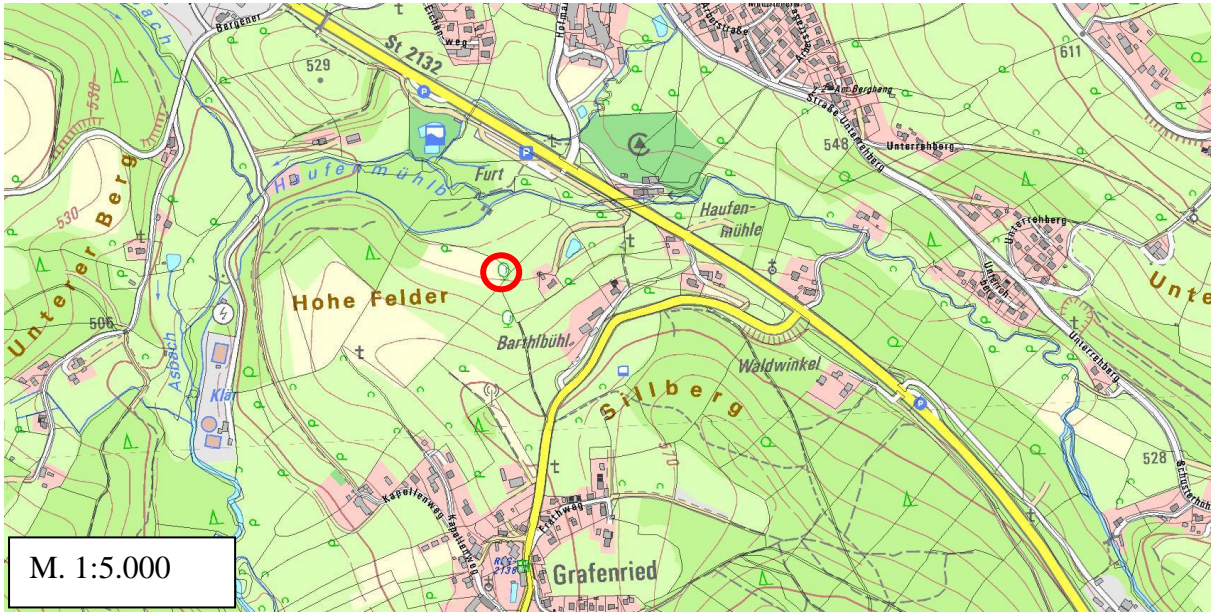
- (1) Gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich Naturdenkmäler rechtswidrig beschädigt oder zerstört. Auch der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung das Naturdenkmal entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Regen, 25.04.2023
LANDRATSAMT

gez.
R ö h r l
Landrätin



BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 10.05.2023**, um **15:30 Uhr**
findet in der Dreifachturnhalle an der Grund- und Mittelschule Regen,
Böhmerwaldstr. 11, 94209 Regen die
14. Sitzung des Kreistages
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1** Gesundheitsregion Plus;
Vorstellung der neuen Geschäftsstellenleiterin Melanie Feldmann
- 2** Aktuelle Entwicklung der Berufsschule Regen;
- Bericht des Schulleiters Oswald Peter
- Ersatzneubau der Staatl. Berufsschule Regen mit FOS; Sachstandsmitteilung über KfW-Förderprogramm
- 3** Nahverkehrsplan
- 4** Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets
- 5** Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Beibehaltung der Stelle des/der Koordinators/-in für kommunale Entwicklungspolitik auch nach Ablauf des Förderzeitraums

Landkreis Regen, 02.05.2023

gez.
Rita Röhrl
Landrätin